

# **SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Langenleuba-Niederhain erläßt auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl.S.501), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl.S. 285, 329), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl.S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 08.08.1990 (BGBI.S. 1714) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Langenleuba-Niederhain vom 23.11.1994 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisnehmer oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- und Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet.

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## § 5

### Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 6

### Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

## § 7

### Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenleuba-Niederhain, den 13.12.1994  
(Siegel)

Werner  
Bürgermeister

### Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren - Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T	=	pro Tag
p/W	=	pro Woche
p/qm	=	pro Quadratmeter
p/M	=	pro Monat
p/J	=	pro Jahr

Gebührenziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in DM
----------------	---	--

#### Gebühregruppe 1

##### Kreuzungen

1.01	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschl. erforderl. Masten	10-500,-p/J
	<b>Schienen- und Seilbahnen</b> , höhengleich	
1.02	- unbefristet	50-1000,-p/J
1.03	- befristet	20-200,-p/M
	höhenfrei	
1.04	- unbefristet	10-200,-p/J
1.05	- befristet	10-200,-p/M
	<b>Förderbänder u.a.</b> einschl. Masten, Schächten u.dgl.	
1.06	- unbefristet	10-200,-p/J
1.07	- befristet	10-100,-p/M

##### Längsverlegung

1.08	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschl. erforderl. Masten je angef. 100 m	10-100,-p/J
------	---	-------------

1.09	<b>Gleise</b> je angef. 100m	10-100,-p/J
<hr/>		
<b>Bauliche Anlagen</b> einschl. <b>Schilder, Pfosten, Masten u.a.</b>		
<b>Hinweisschilder</b> (außer Werbeschilder) bis 0,4 qm		
1.10	- unbefristet	5-20,-p/J
1.11	- befristet über 0,4 qm	5-10,-p/W
1.12	- unbefristet	50-100,-p/J
1.13	- befristet	10-100,-p/W
<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem.Ziff.1.01 u. 1.09		
1.14	- unbefristet	10-100,-p/J
1.15	- befristet	5-20,-p/M
<b>Gerüste</b>		
1.16	bis zu 10m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 50,-
1.17	für jeden weiteren Monat	30,-
1.18	über 10m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 100,-
1.19	für jeden weiteren Monat	40,-
<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b> (maßgebender Basiswert sind 30qm)		
1.20	- im gesamten Gemeindegebiet p/qm umzäumte Fläche bis zu 30qm	40,-p/M
1.21	- über 30qm bis zu 50qm	80,-p/M
1.22	- über 50qm bis zu 100qm	160,-p/M
1.23	- für jede weiteren angefallenen 100qm	100,-p/M
1.24	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.20-1.23
<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</b>		
1.25	- bis zu 2 Monaten	einmalig 5-50,-
1.26	- für jeden weiteren angefangenen Monat	5-30,-p/M
<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen,</b> soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche		
1.27	- bis zu 30qm	15,-p/W
1.28	- über 30qm bis zu 50qm	50,-p/W
1.29	- über 50qm bis zu 100qm	60,-p/W
1.30	- für jede weiteren angef. 100qm	100,-p/W
1.31	<b>Lagerung von Material</b>	wie Ziff. 1.27-1.30
<b>Überfahren von Gehwegen</b> p/qm in Anspruch genommene Fläche		
1.32	- bis zu 10qm	20,-p/W
1.33	- über 10qm bis zu 20qm	40,-p/W
1.34	- über 20qm bis zu 50qm	100,-p/W
1.35	- über 50qm bis zu 100qm	200,-p/W
1.36	- über 100 qm	500,-p/W
<b>Aufgrabungen aller Art</b> (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd.m Baugrube 8maßgebender Basiswert ist eine Baugruben- breite von 1 m)		
1.37	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m	2,- mdst. 5,-p/T
1.38	- bei einer Baugrubenbreite über 1m	3,- mdst. 10,-p/T

Gebührengruppe 2

**Bauliche Anlagen**

2.01	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	100-5000,-p/M
2.02	<b>Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons</b> , soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/qm überragte Fläche	10-50,-p/M
	<b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30cm in den Gehweg hineinragen, p/qm genutzter Fläche	
2.03	- auf Dauer	50-500,-p/J
2.04	- vorübergehend	5,- mdst. 10,-p/W
2.05	<b>Verladestellen, Großwaagen</b> p/qm genutzter Fläche	10-100,-p/J
	<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben</b> , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	Ziff. 2.06-2.09 Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks bezogen auf den qm. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr 50,-p/J
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 1m	
2.07	- <b>Bauteile</b> , soweit sie nicht unter die Ziff. 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,2m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,1m überragt wird	
2.08	- <b>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte</b> soweit sie mehr als 0,5m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- <b>Arkaden und Unterbauungen</b> Anm.zu Ziff.2.06 bis 2.09, Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
Gebührengruppe 3		
<b><u>Gewerbliche Veranstaltungen</u></b>		
3.01	<b>Ausstellungswagen</b>	100-200,-p/W
3.02	<b>Verkaufsstände</b> p/qm genutzter Fläche	10,-p/W mdst.20,-p/W
	<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/qm genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai-September	2,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,50 p/M
3.05	<b>Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften</b> p/qm genutzter Fläche	2,50 p/W mdst. 5,-p/W
3.06	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> (unbeschadet Ziff.3.07-3.08)	10,-p/W/qm mdst. 50,-p/W
<b><u>Übermäßige Straßenbenutzung</u></b> im Sinne der StVO		
3.07	<b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29Abs.2StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	200-500,-p/T
3.08	<b>Betrieb von Lautsprechern</b> , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	50,-p/T

3.09	<b>Aufstellung von Plakatträgern</b> mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden. je Plakatständer	0,50 p/W
3.10	<b>Informationsstände</b> je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden.	5,-p/T
3.11	<b>Fahnenmasten, Transparente u.a.</b>	10-30,-p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	50-250,-p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	5,-p/W/qm mdst. 15,-p/W

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain in der 13. öffentlichen Sitzung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Langenleuba-Niederhain beschlossen:

**§ 1**

§ 3 „Gebührenberechnung“ Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle EUR-Beträge abgerundet.

**§ 2**

Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2002 in Kraft.

Lgl.-Niederhain, den 06.08.2001

(Siegel)

Schneider-Bürgermeister

**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Gebührengruppe 1	Gebührenziffer Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EUR
<b><u>Kreuzungen</u></b>		
1.01	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen,</b> einschl. erforderl. Masten pro Jahr	<b>5,00-250,00</b>

**Schienen- und Seilbahnen,**

1.02	höhengleich	- unbefristet pro Jahr	<b>25,00-500,00</b>
1.03		- befristet pro Monat	<b>10,00-100,00</b>
1.04	höhenfrei	- unbefristet pro Jahr	<b>5,00-100,00</b>
1.05		- befristet pro Monat	<b>5,00-50,00</b>

**Förderbänder u.a. einschl. Masten, Schächten u.dgl.**

1.06		- unbefristet pro Jahr	<b>5,00-100,00</b>
1.07		- befristet pro Monat	<b>5,00-50,00</b>

**Längsverlegung**

1.08	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen,</b> einschl. erforderl. Masten je angef. 100 m pro Jahr		<b>5,00-50,00</b>
1.09	<b>Gleise</b> je angef. 100m pro Jahr		<b>5,00-50,00</b>

**Bauliche Anlagen** einschl. **Schilder, Pfosten, Masten u.a. Hinweisschilder** (außer Werbeschilder)

1.10	bis 0,4 m <sup>2</sup>	- unbefristet pro Jahr	<b>2,50-10,00</b>
1.11		- befristet pro Woche	<b>2,50-5,00</b>
1.12	über 0,4 m <sup>2</sup>	- unbefristet pro Jahr	<b>25,00-50,00</b>
1.13		- befristet pro Woche	<b>5,00-50,00</b>

**Masten** außerhalb einer Nutzung gem. Ziff. 1.01 u. 1.09

1.14		- unbefristet pro Jahr	<b>5,00-50,00</b>
1.15		- befristet pro Monat	<b>2,50-10,00</b>

**Gerüste**

1.16	bis zu 10m Frontlänge und bis zu 2 Monaten einmalig		<b>25,00</b>
1.17	für jeden weiteren Monat		<b>15,00</b>
1.18	über 10m Frontlänge und bis zu 2 Monaten einmalig		<b>50,00</b>
1.19	für jeden weiteren Monat		<b>20,00</b>

**Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen** (maßgebender Basiswert sind 30m<sup>2</sup>)

1.20	- im gesamten Gemeindegebiet pro m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis zu 30m <sup>2</sup> pro Monat		<b>20,00</b>
1.21	- über 30m <sup>2</sup> bis zu 50m <sup>2</sup> pro Monat		<b>40,00</b>
1.22	- über 50m <sup>2</sup> bis zu 100m <sup>2</sup> pro Monat		<b>80,00</b>
1.23	- für jede weiteren angefallenen 100m <sup>2</sup> pro Monat		<b>50,00</b>
1.24	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken doppelte Gebühr der Ziff. 1.20-1.23		

**Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen**

1.25	- bis zu 2 Monaten einmalig		<b>2,50-25,00</b>
1.26	- für jeden weiteren angefangenen Monat pro Monat		<b>2,50-15,00</b>

**Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen,**  
soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, pro m<sup>2</sup> benutzter Fläche

1.27	- bis zu 30m <sup>2</sup> pro Woche		<b>7,50</b>
1.28	- über 30m <sup>2</sup> bis zu 50m <sup>2</sup> pro Woche		<b>25,00</b>
1.29	- über 50m <sup>2</sup> bis zu 100m <sup>2</sup> pro Woche		<b>30,00</b>
1.30	- für jede weiteren angef. 100m <sup>2</sup> pro Woche		<b>50,00</b>

**Lagerung von Material** wie Ziff. 1.27-1.30**Überfahren von Gehwegen** pro m<sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche

1.32	- bis zu 10m <sup>2</sup> pro Woche		<b>10,00</b>
1.33	- über 10m <sup>2</sup> bis zu 20m <sup>2</sup> pro Woche		<b>20,00</b>
1.34	- über 20m <sup>2</sup> bis zu 50m <sup>2</sup> pro Woche		<b>50,00</b>
1.35	- über 50m <sup>2</sup> bis zu 100m <sup>2</sup> pro Woche		<b>100,00</b>
1.36	- über 100m <sup>2</sup> pro Woche		<b>250,00</b>

**Aufgrabungen aller Art** (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd.m Baugrube maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

1.37	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m pro Tag		<b>1,00 mdst. 2,50</b>
1.38	- bei einer Baugrubenbreite über 1m pro Tag		<b>1,50 mdst. 5,00</b>

**Gebührengruppe 2****Bauliche Anlagen**

2.01	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	pro Monat	<b>50,00-2.500,00</b>
2.02	<b>Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons,</b> soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, pro m <sup>2</sup> überragte Fläche pro Monat		<b>5,00-25,00</b>
	Gebührenziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße	Zeitraum für die Erhebung der
	für die Berechnung der Gebühr		<b>Sondernutzungsgebühr in EUR</b>

**Werbeanlagen und Warenautomaten** (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30cm in den Gehweg hineinragen, pro m<sup>2</sup> genutzter Fläche

2.03	- auf Dauer pro Jahr		<b>25,00-250,00</b>
2.04	- vorübergehend pro Woche		<b>2,50 mdst. 5,00</b>

**Verladestellen, Großwaagen**

2.05	pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche pro Jahr		<b>5,00-50,00</b>
------	--	--	-------------------

**Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,** bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:

2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 1m	<b>Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:</b> Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr <b>25,00 EUR</b> pro Jahr
2.07	- <b>Bauteile</b> , soweit sie nicht unter die Ziff. 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,2m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,1m überragt wird	
2.08	- <b>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte</b> soweit sie mehr als 0,5m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- <b>Arkaden und Unterbauungen</b> Anm.zu Ziff.2.06 bis 2.09, Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	

### Gebührengruppe 3

#### Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	<b>Ausstellungswagen</b> pro Woche	<b>50,00-100,00</b>
3.02	<b>Verkaufsstände</b> pro Woche pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche pro Woche	<b>5,00</b> <b>mdst. 10,00</b>
<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche		
3.03	- in den Monaten Mai-September pro Monat	<b>1,25</b>
3.04	- in der übrigen Jahreszeit pro Monat	<b>0,75</b>
3.05	<b>Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften</b> pro Woche pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche pro Woche	<b>1,25</b> <b>mdst. 2,50</b>
3.06	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen pro Woche</b> (unbeschadet Ziff.3.07-3.08)	<b>5,00/m<sup>2</sup></b> <b>mdst. 25,00</b>

#### Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO

<b>3.07</b>	<b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29Abs.2StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung pro Tag	<b>100,00-250,00</b>
3.08	<b>Betrieb von Lautsprechern</b> , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke pro Tag	<b>25,00</b>
3.09	<b>Aufstellung von Plakatträgern</b> mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer pro angefangene Woche	<b>0,25</b>
3.10	<b>Informationsstände</b> je Stand pro Tag Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden.	<b>2,50</b>
3.11	<b>Fahnenmasten, Transparente u.a.</b> pro Woche	<b>5,00-15,00</b>
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen pro Jahr	<b>25,00-125,00</b>
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) pro Woche	<b>2,50/m<sup>2</sup></b> <b>mdst. 7,50</b>